Nationen ergreift, um bei der Gewährung humanitärer Unterstützung und der Deckung des Entwicklungsbedarfs Haitis behilflich zu sein;

- 12. ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung regelmäßig Berichte über die Tätigkeit der Internationalen Zivilmission in Haiti vorzulegen;
- 13. beschließt, den Punkt "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti" auf ihrer fünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

93. Plenarsitzung 15. Dezember 1995

Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/5 vom 13. Oktober 1993 über den Beobachterstatus für die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa¹³¹ sowie ihre Resolution 49/13 vom 15. November 1994 über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki, sie seien sich darin einig, daß die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen ist und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt¹³²,

Kenntnis nehmend von dem Dokument des Budapester Gipfeltreffens der Konferenz von 1994¹³³, insbesondere von dem Beschluß, wonach sich die Konferenz, in dem Bestreben, dem grundlegenden Wandel in der Konferenz und der dramatischen Stärkung ihrer Rolle im Hinblick auf die Gestaltung eines gemeinsamen Sicherheitsgebiets Rechnung zu tragen, künftig als Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bezeichnen wird,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 16. Oktober 1995 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa¹³⁴,

in Anerkennung des immer größeren Beitrags, den die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

durch ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Frühwarnung, der vorbeugenden Diplomatie, des Krisenmanagements, der Rüstungskontrolle und der Abrüstung und durch Maßnahmen zur Stabilisierung und Normalisierung in der Krisenfolgezeit in ihrer Region zur Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leistet, sowie ihrer Anstrengungen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Dimension und ihrer entscheidenden Rolle in bezug auf die menschliche Dimension,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Budapester Gipfeltreffens von 1994, in der vereinbart wurde, daß die Teilnehmerstaaten in Ausnahmefällen gemeinsam beschließen können, den Sicherheitsrat im Namen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa mit einem Streitfall zu befassen,

erfreut über die Tatsache, daß die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa seit dem Budapester Gipfeltreffen von 1994 sowohl auf politischer als auch organisatorischer Ebene weiter ausgebaut wurde und daß auf verschiedenen Gebieten, beispielsweise in den Bereichen humanitäre Aktivitäten, Überwachung der Menschenrechte, Überwachung von Wahlen und Anwendung von Sanktionsregimen, gemeinsame Anstrengungen unternommen werden,

sowie erfreut über die Fortschritte, die bei der Herstellung und Festigung von Kontakten und Kooperationsbeziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in bezug auf die Tätigkeit der von letzterer entsandten Feldmissionen zu verzeichnen sind,

unter Hinweis darauf, daß die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in verschiedenen Ländern, einschließlich der Konfliktzonen in ihrer Region, bereits eine langfristige Präsenz errichtet hat,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Resolution 855 (1993) des Sicherheitsrats vom 9. August 1993 sowie die Beschlüsse der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa betreffend die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Mission, die letztere in das Kosovo, den Sandschak und die Wojwodina in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) entsandt hat, voll durchgeführt werden,

unter Hervorhebung der Möglichkeiten, die sich der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für regionale Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach Kapitel VIII der Charta bieten,

mit Genugtuung über die Arbeiten, die im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Hinblick auf die Erarbeitung eines gemeinsamen und umfassenden Sicherheitsmodells für Europa im einundzwanzigsten Jahrhundert zur Zeit durchgeführt werden,

sowie mit Genugtuung über die weitere Herstellung engerer Kontakte zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten, insbesondere im Hinblick auf das in Kairo

¹³¹ Siehe A/48/185, Anhang II.

¹³² Siehe A/47/361-S/24370, Anhang; siehe Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992, Dokument S/24370.

¹³³ A/49/800-S/1994/1435, Anhang; siehe Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994, Dokument S/1994/1435.

¹³⁴ A/50/564.

veranstaltete Seminar über die Erfahrungen der Organisation im Bereich vertrauenbildende Maßnahmen, und über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Organisation und den Staaten in Asien, und der Fortsetzung dieser Kontakte mit Interesse entgegensehend,

ferner mit Genugtuung über den Beschluß des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der am 7. Dezember 1995 in Budapest zusammentrat¹³⁵, wonach die genannten Mittelmeerstaaten als "Mediterrane Kooperationspartner" und die genannten Staaten in Asien als "Kooperationspartner" bezeichnet würden,

- nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs;
- 2. begrüßt die verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf der Grundlage des Rahmenabkommens¹³¹ und ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, mit dem amtierenden Vorsitzenden und dem Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Möglichkeiten für weitere Verbesserungen zu erkunden, insbesondere was die gegenseitige Bereitstellung von Vorausinformationen auf den Gebieten betrifft, auf denen beide Organisationen ihre jeweiligen Aufgaben wahrzunehmen haben;
- 3. begrüßt außerdem die Unterstützung, die die Vereinten Nationen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zukommen lassen, indem sie die Organisation über ihre Erfahrungen auf dem Gebiet der Konfliktverhütung, der Friedenskonsolidierung und der Friedenssicherung unterrichten;
- 4. unterstützt die Aktivitäten, die die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternimmt, um zu Stabilität und zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit in ihrer Region beizutragen, und unterstreicht die Wichtigkeit ihrer Feldmissionen;
- 5. ermutigt die Mitgliedstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, alles zu tun, um durch Konfliktverhütung und Krisenmanagement durch die Organisation, namentlich auch durch die Friedenssicherung, eine friedliche Regelung der Streitigkeiten in der Region herbeizuführen;
- 6. begrüßt das von den Präsidenten der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnete Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge 136 und die wichtige Rolle, die der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa dort zugewiesen wird und die darin besteht, die Vorbereitung und Durchführung freier und fairer

Wahlen in Bosnien und Herzegowina zu beaufsichtigen, in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen die Menschenrechtssituation zu überwachen, dazu beizutragen, den Verhandlungsprozeß zu lenken, mit dem Ziel, regionale Stabilität herbeizuführen, und Mechanismen zur Verstärkung des Vertrauens und der Sicherheit zu schaffen;

- 7. begrüßt außerdem das am 12. November 1995 unterzeichnete Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien¹³⁷ und anerkennt die wichtige Rolle, die der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung dieses Abkommens zukommt, sowie die künftige Rolle der Organisation in anderen Regionen Kroatiens;
- 8. beschließt, in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

94. Plenarsitzung 18. Dezember 1995

50/88. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan sowie die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

A

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU DES KRIEGSZERSTÖRTEN AFGHA-NISTAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/119 vom 18. Dezember 1992, 48/208 vom 21. Dezember 1993 und 49/140 vom 20. Dezember 1994 betreffend internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 8. November 1995¹³⁸,

besorgt über das Wiederaufflammen des bewaffneten Konflikts und die damit verbundene Vertreibung von Familien sowie die Unterbrechungen des Prozesses der Rückführung von Flüchtlingen,

zutiefst besorgt über die enormen Verluste an Menschenleben, das verstärkte Leid der schwächsten Gruppen, die Zerstörung von Eigentum und die schwerwiegende Schädigung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur Afgha-

¹³⁵ Siehe A/50/813-S/1995/1030; siehe Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995, Dokument S/1995/1030.

¹³⁶ Siehe A/50/790-S/1995/999; siehe Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995, Dokument S/1995/999.

¹³⁷ A/50/757-S/1995/951, Anhang; siehe Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995, Dokument S/1995/951.

¹³⁸ A/50/737.